

MILIZVERBAND
UNABHÄNGIG ÖSTERREICH
ÜBERPARTeillich
Stockhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W I E N

Betreff: Entwurf des Wehrrechts-
änderungsgesetzes 1988
Allgemeines Begutachtungs-
verfahren - Beilage

LINZ, am 17. 12. 1987

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren !

Z' FP GE. ost
Datum: 18. DEZ. 1987
Verteilt: 21. 12. 1987 Res

St. Strohmayr

In der Beilage übersendet der Milizverband Österreichs seine
Stellungnahme zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1988.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Pichler
Konrad PICHLER, Hptm
(Geschäftsführer)

25 Beilagen !

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Interessensvertretung und Serviceorganisation
für Milizsoldaten des Österreichischen Bundesheeres
4020 Linz, Stockhofstraße 46 Telefon : 0732/ 66 34 05

W E H R R E C H T S Ä N D E R U N G S - G E S E T Z 1988

STELLUNGNAHME DES MILIZVERBANDES ÖSTERREICH

L I N Z, am 12. DEZEMBER 1987

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 3

WEHRRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1988

WEHRGESETZ 1978

Vorschläge zur Aufnahme in das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988

V O R W O R T

Ein kurzer Rückblick über die Entwicklung, die zum geplanten Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988 geführt hat, soll dem besseren Verständnis der Stellungnahme des Milizverbandes Österreich dienen.

Das Wehrgesetz 1978 in der derzeit geltenden Fassung basiert immer noch auf der Vorstellung aus dem Jahre 1955, wonach das Bundesheer auf der Basis der allgemeinen Wehrpflicht als "stehendes Rahmen-Kader-Heer" gebildet und erst in weiterer Folge durch die Einberufung von Reservisten ergänzt werden sollte. Der stürmischen Entwicklung des Bundesheeres in den 70er Jahren in Richtung einer Milizarmee wurde durch die späteren Wehrgesetz-Novellen auch nicht annähernd im notwendigen Ausmaß Rechnung getragen.

Eine Initiative des Milizverbandes Österreich führte 1983 zur Schaffung des Arbeitsstabes Miliz beim Armeekommando und zur Durchführung eines gemeinsamen Truppenversuches, in dessen Rahmen erstmals die Notwendigkeit zur rechtlich einwandfreien Festlegung der Rechtsstellung der Milizsoldaten einschließlich der notwendigen Rechte und Pflichten sowie für gesetzliche Verankerung der Wehrorganisation Miliz erfaßt und konkretisiert wurde.

Die Ausschöpfung der bestehenden Rechtsvorschriften führte 1984 zum Erlaß über die "Milizgemeinschaften", die gemeinsam erarbeiteten notwendigen Änderungen zum Wehrgesetz wurden in einer Punktation des Armeekommandos zusammengefaßt. Diese Vorstellungen des Armeekommandos wurden im Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1986 nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens hat der Milizverband diese gemeinsamen Vorstellungen weiterentwickelt, konkretisiert und in seiner Stellungnahme zusammengefaßt. Im Hinblick auf die umfassende Materie und die zu erwartende grundlegende Änderung des Wehrrechtes wurde diese Stellungnahme zur weiteren Behandlung dem zuständigen Ausschuß übermittelt. Zu dieser Behandlung kam es aber auf Grund der politischen Entwicklung des Herbstes 1986 nicht mehr. Im Frühjahr 1987 wurden die Arbeiten zur Wehrrechts-Änderung 1988 auf Weisung von Bundesminister Dr. Robert Lichal ressortintern wieder aufgenommen, wobei die Stellungnahme des Milizverbandes Österreich eine der Grundlagen für die ressort-internen Beratungen war.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 5

Die wichtigsten Änderungsvorschläge des Milizverbandes Österreich zum damaligen Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1986 waren u.a.

- * die rechtliche Verankerung des Begriffes "Miliz" im Wehrgesetz
- * die Schaffung eines "Milizstandes", um die rechtliche Stellung der in der Milizarmee beorderten Wehrpflichtigen der Reserve zu verbessern
- * die Einführung von rechtlich ausreichend definierten Rechten und Pflichten für die Angehörigen des Milizstandes, insbesondere bei der freiwilligen Milizarbeit
- * die Schaffung des sozial- und versicherungsmäßigen Schutzes für die Angehörigen des Milizstandes bei der freiwilligen Milizarbeit in ihrer Freizeit und außerhalb eines Präsenzdienstes
- * die Erhöhung der Gesamtdauer von Kaderübungen für Milizsoldaten auf Grund freiwilliger Meldungen

Diese Vorstellungen sowie die Forderung nach Wegfall einer Altersbegrenzung für die Ableistungen von Truppenübungen (diese Forderung wurde bereits im Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1986 verwirklicht) wurden in das Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988 aufgenommen.

Nicht berücksichtigt wurden die nachstehenden Vorstellungen, deren Aufnahme in das Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988 der Milizverband Österreich wegen ihrer großen Bedeutung für die weitere Entwicklung und Ausbau unserer Milizarmee nachdrücklich vorschlägt, nämlich

- * die rechtliche Gleichstellung von Berufssoldaten und beorderten Wehrpflichtigen der Reserve bei Übungen in ihren gemeinsamen Milizbataillonen (-kompanien)
- * die Änderung der sachlich und örtlichen Zuständigkeit der Ergänzungsbehörden für die Angehörigen des Milizstandes
- * die Verpflichtung von Wehrpflichtigen ("eingeschränkt Taugliche") zur Ableistung des Grundwehrdienstes, die nicht die volle Eignung zum Dienst in der Milizarmee oder in der Bereitschaftstruppe aufweisen
- * der Entfall der Aufschubmöglichkeiten für Wehrpflichtige, die einem Hochschulstudium obliegen
- * Verwaltungsvereinfachungen durch Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 6

-
- * Entfall der Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten
 - Einführung von Leistungsprämien für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen
 - Erhöhung der Dienstgradzulagen für Wehrpflichtige ab dem Dienstgrad Korporal
 - * Abgeltung der nachweisbaren finanziellen Nachteile von Angehörigen des Milizstandes bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.
 - * Neuregelung der Ausbezahlung der Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen
 - * Zulassung von Verteidigern, die dem Milizstand angehören, bei Disziplinarverfahren gegen Angehörige des Milizstandes

Der Milizverband Österreich begrüßt daher grundsätzlich das vorliegende Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988, insbesondere der vorgesehenen Schaffung des "Milizstandes" und der damit verbundenen Rechte und Pflichten, und stimmt ihm unter dem Vorbehalt der in der neuen Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen zu, weil wesentliche Forderungen und Vorstellungen des Milizverbandes Österreich im Interesse der 200.000 Milizsoldaten verwirklicht wurden.

Milizverband Österreich



(Mag. Renato Reiterer)

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 7

I. Verankerung des Begriffes "Miliz" im § 1 anstatt im § 14 Wehrgesetz

Gesetzliche Grundlage : Die diesbezügliche Bestimmung ist im § 14 vorgesehen, dort aber Fehl am Platze.

Ziel der Erweiterung :

- * Verankerung des Begriffes "Miliz" bereits im § 1 Wehrgesetz als Ausdruck der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Organisationsstruktur unseres Bundesheeres

Vorschlag zur Änderung : Einfügung des vorgesehenen Absatz 1 des § 14 Wehrgesetz in den § 1 Wehrgesetz :

"Das Bundesheer ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Seine Einsatzorganisation besteht überwiegend aus Truppen, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit.a,b oder c gebildet werden."

Begründung :

Der Hauptgrund für das Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988 ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Organisation des Bundesheeres nach "den Prinzipien des Milizsystems" einschließlich der daraus abzuleitenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen für die Angehörigen unserer Milizarmee.

Diese eindeutige Intention des Gesetzgebers unterstreicht besonders die Tatsache, daß der Artikel 79 des Bundesverfassungs-Gesetzes dahingehend erweitert wird, daß "das Bundesheer nach den Grundsätzen des Milizsystems einzurichten sei."

Das Wehrgesetz ist der Ausdruck der Wehrverfassung für die bewaffnete Macht der Republik Österreich, weil es das Wehrsystem, die Wehrorganisation und die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen im Konkreten regelt. Der § 1 des Wehrgesetzes wiederum regelt generell die wehrverfassungsmäßigen Prinzipien der bewaffneten Macht der Republik Österreich, bestimmt die nachfolgenden Rechtsnormen des Wehrgesetzes und umfaßt daher drei Komponenten, nämlich

- * eine Systemkomponente : Sie legt das Wehrsystem fest (Freiwilligen-Prinzip, Allgemeine Wehrpflicht).

Im geltenden Wehrgesetz wird das so normiert : " Das Bundesheer als bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt."

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 8

- * eine Organisationskomponente : Sie legt die Grundzüge fest, nach denen die bewaffnete Macht zu organisieren ist (Miliz-armee, stehendes Rahmen-Kader-Heer)

Eine diesbezügliche Bestimmung fehlt im Wehrgesetz, und ist auch im Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988 wieder nicht vorgesehen !

- * eine Personalkomponente : Sie regelt die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen zum Staat und zur Armee, denen sie dienen

Das regelt das Wehrgesetz in den Bestimmungen zu dem "Präsenzstand", zu der "Reserve" und - im Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988 vorgesehen - zu dem "Milizstand".

Das Fehlen einer Bestimmung über die grundsätzliche Organisation des Bundesheers ist völlig unverständlich und steht überdies im krassen Widerspruch zur eindeutigen Intention des Gesetzgebers, der auf der einen Seite das "Milizsystem" seiner gesamt-wehrpolitischen Bedeutung entsprechend durch die Aufnahme in das Bundesverfassungs-Gesetz sogar in den Verfassungsrang hebt. Auf der anderen Seite aber fehlt plötzlich im so wichtigen § 1 des Wehrgesetzes eine Bestimmung über die Organisation des Bundesheeres nach den Prinzipien des Milizsystems !

Noch unverständlicher und uneinsichtiger wird dieses Fehlen der organisatorischer Bestimmung im § 1 Wehrgesetz, wenn eine solche notwendige Bestimmung im § 14 Wehrgesetz vorgesehen ist.

Der § 14 Wehrgesetz legt die Richtlinien über die Festlegung der Heeresorganisation, der Garnisonierung und Adjustierung der Truppen fest. Seiner Stellung nach ist der § 14 Wehrgesetz somit eine Durchführungsbestimmung zu der im § 1 Wehrgesetz festzulegenden grundsätzlichen Richtlinie über die Organisation des Bundesheeres.

Der vorgesehene neue Absatz 1* des § 14 Wehrgesetz lautet :

"Das Bundesheer ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Seine Einsatzorganisation besteht überwiegend aus Truppen, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit.a,b oder c gebildet werden."

Diese Bestimmung* ist als grundsätzliche Richtlinie für die Organisation des Bundesheeres in der Durchführungsbestimmung des § 14 Wehrgesetz eindeutig Fehl am Platze und gehört in den § 1 Wehrgesetz vorgezogen und dort eingefügt.

Mit dieser Einfügung in den § 1 Wehrgesetz ist somit der logische Aufbau der rechtlichen Verankerung der Wehrorganisation "Miliz" sichergestellt und der gesamten wehrpolitischen Intention des Gesetzgebers voll entsprochen.

Die gesamte wehrpolitische Intention des Gesetzgebers zur rechtlichen Verankerung der Wehrorganisation "Miliz" setzt sich dann daher zusammen aus der

1. verfassungsmäßigen Verankerung der Wehrorganisation "Miliz" in der Bundesverfassung (Artikel 9 B-VG) ("Das Bundesheer ist nach den Richtlinien eines Milizsystems einzurichten.")
- Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien gemäß den Komponenten der Wehrverfassung im § 1 Wehrgesetz, der sich nun vollständig zusammensetzt und umfaßt
 - * eine Systemkomponente : Sie legt das Wehrsystem fest "Das Bundesheer als bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt."
 - * eine Organisationskomponente : Sie legt die Grundzüge fest, nach denen die bewaffnete Macht zu organisieren ist

NEU : "Das Bundesheer ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Seine Einsatzorganisation besteht überwiegend aus Truppen, die nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit.a,b oder c gebildet werden."
 - * eine Personalkomponente : Sie regelt die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen zum Staat und zur Armee, denen sie dienen

"Präsenzstand", "Reserve" und neu : "Milizstand".
3. den aus den Punkten 1 und 2 abgeleiteten näheren Durchführungsbestimmungen des Wehrgesetzes.

* Die vorgesehene Bestimmung ist inhaltsgleich, wenn auch nicht wortgleich, mit dem Vorschlag des Milizverbandes Österreich aus dem Begutachtungsverfahren zur Wehrrechts-Änderung 1986, wonach "Das Bundesheer durch das Zusammentreten von Truppen nach Einberufung der für sie vorgesehenen Milizsoldaten zum Zwecke der Übungen oder im Fall des § 2 (1) lit.a. bis c. gebildet und vorwiegend durch Milizkader geführt wird."

II. Gleichbehandlung von Angehörigen des Präsenzstandes und des Milizstandes bei gemeinsamen Übungen in ihren Einsatzorganisationen

Gesetzliche Grundlage : Diesbezügliche Bestimmungen fehlen im Wehrgesetz ebenso wie im Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988

Ziel der Erweiterung:

- * Einführung einer Bestimmung zur Gleichbehandlung der Angehörigen des Milizstandes bei Übungen und in den Fällen des § 2 (1) lit.a bis c.

Vorschlag zur Erweiterung :

"Bei Übungen in ihren gemeinsamen Einsatzorganisationen gelten für die Angehörigen des Präsenzstandes die gebühren-, sozial- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen der präsenzdienstleistenden Angehörigen des Milizstandes."

Begründung :

Die vorgeschlagene Erweiterung soll klar stellen, daß die Angehörigen des Präsenzstandes bei Übungen in ihren Einsatzorganisationen grundsätzlich gleich zu behandeln sind nach den Bestimmungen, wie sie derzeit für die präsenzdienstleistenden Angehörigen des Milizstandes gelten.

Der Grund für diese Bestimmung liegt in der Tatsache, daß bei den Übungen in den Einsatzorganisationen die dort eingeteilten Angehörigen des Präsenzstandes ("Berufskader") gegenüber den Angehörigen des Milizstandes einseitig bevorzugt werden.

Erhalten ca 200.000 Milizsoldaten außer Taggeld und Dienstgradzulage lediglich ihre Gehaltseinbußen - und oft nicht einmal diese zur Gänze - ersetzt und stehen sie praktisch rund um die Uhr im Einsatz, so erhalten die bei derselben Einsatzorganisation eingeteilten Berufskader bei geregelter Dienstzeit für diesselben Aufgaben Überstunden-Entgelte und Übungsgebühren, die ein Vielfaches der Beträge von Taggeld und Dienstgrad-Zulagen ausmachen.

In der Praxis führt diese Ungleichbehandlung zu erheblichen Konfliktsituationen und Spannungen zwischen Angehörigen des Milizstandes und den in derselben Einsatzorganisation eingeteilten Berufskader.

Diese Bestimmung stellt nun klar, daß Berufskader bei diesen Übungen gebühren-, sozial- und disziplinarrechtlich den Angehörigen des Milizstandes gleichgestellt sind. Eine gravierende Wehrungerechtigkeit wird somit beseitigt.

III. Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen einen Bescheid über die Entlassung aus dem Milizstand.

Gesetzliche Grundlage : § 41 a (1) des Wehrrechts-Änderungs-Gesetzes 1988 :

"Wehrpflichtige des Milizstandes sind mangels Eignung oder Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Reservestand zu versetzen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung; ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig."

Ziel der Änderung :

- * Zulassung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen die bescheidmäßige Entlassung aus dem Milizstand.

Vorschlag zur Änderung :

Der Satz "Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung; ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig" wäre ersatzlos zu streichen.

Begründung :

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Angehörige des Milizstandes, besonders jene mit Kommandantenfunktionen, aus gesundheitlichen Gründen die volle Eignung zum Dienst in der Milizarmee verlieren. Auf Grund ihres umfangreichen Wissens und Ausbildung wären sie durchaus bereit und auch noch fähig, andere wichtige Funktionen in der Milizarmee auszuüben.

Ein Beispiel : Ein Bataillonskommandant hat als Angehöriger des Milizstandes in seiner Laufbahn neben dem Einheitskommandanten-Kurs den Stabs-Offizierskurs und den Truppenkommandanten-Kurs erfolgreich absolviert und ebenso erfolgreich jahrelang sein Bataillon geführt. Aus gesundheitlichen Gründen verliert er die Eignung, das Bataillon weiter zu führen. Er wäre auf Grund seiner großen Erfahrung und Führungspraxis aber bereit und befähigt, eine andere Milizfunktion auszuüben z.B. Verbindungsoffizier zu einer Bezirkshauptmannschaft, die geringere körperliche Anforderungen an ihn stellt.

Mit der vorliegenden Bestimmung in der derzeit vorgesehenen Fassung könnte das zuständige Militärkommando u.U. durch eine enge rechtliche Auslegung gezwungen sein, den betroffenen Angehörigen des Milizstandes entgegen seinem Willen und ohne Möglichkeit eines Rechtsmittels aus dem Milizstand zu entlassen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 12

Es muß dem betroffenen Angehörigen des Milizstandes die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, selbst über seine Zugehörigkeit zum Milizstand mitzuentcheiden.

Die Zulassung eines Rechtsmittels entspricht außerdem dem verstärkten Trend zu einem größeren Rechtsschutz der Bürger.

IV. Erweiterung der Befugnisse im Milizstand

Gesetzliche Grundlage : § 41 b (1) des Wehrrechts-Änderungs-Gesetzes

"Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes die mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, dürfen den ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes die notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- und Einsatzvorbereitung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften erteilen. ... Diese Anordnungen können aber nach Maßgabe ihres Inhaltes und Zweckes auch bereits im Milizstand ausgeführt werden."

Ziel der Erweiterung :

- * Die Anordnungsbefugnis der Soldaten und Angehörigen des Milizstandes mit Kommandantenfunktionen muß sich auch auf die ihnen in ihrer Einsatzorganisation unterstellten Soldaten erstrecken.

Vorschlag zur Erweiterung :

"Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes die mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, dürfen den ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Soldaten die notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- und Einsatzvorbereitung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften erteilen. ... Diese Anordnungen können aber nach Maßgabe ihres Inhaltes und Zweckes auch bereits im Milizstand und im Präsenzstand ausgeführt werden."

Begründung :

Ein Milizbataillon setzt sich sowohl aus Angehörigen des Präsenzstandes (= Soldaten) und aus Angehörigen des Milizstandes zusammen. Diese gemeinsame, enge Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Übungs- und Einsatzvorbereitungen in der Zeit zwischen den Truppenübungen, die in der Regel im Zweijahres-Rhythmus abgehalten werden. Sie erfolgt in der Regel in der Freizeit und außerhalb von Übungen (freiwillige Milizarbeit), z.B. wenn sich ein Bataillonskommandant am Abend mit seinen Kompaniekommandanten zu einer Übungsvorbesprechung trifft.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 14

Auf Grund der derzeit fehlenden gesetzlichen Grundlagen konnten die Kommandanten keinerlei Anordnungen für die weitere Arbeit treffen. Dieser gesetzliche Mangel sollte durch die o.a. Bestimmung beseitigt und geregelt werden.

Die o.a. Bestimmung kann diesen Zweck aber nur zum Teil erfüllen.

Nach dieser vorgesehenen Bestimmung kann ein Bataillonskommandant als Angehöriger des Milizstandes nur dann einem Untergebenen, z.B. einem Kompaniekommandanten eine Anordnung erteilen, wenn dieser ebenfalls ein Angehöriger des Milizstandes ist. Er kann einem Kompaniekommandanten, der ein "Soldat" ist, keine Anordnung erteilen, obwohl er ihm in seiner Einsatzorganisation unterstellt ist.

Diese Bestimmung ist daher nur eine halbe Lösung, in der Praxis so nicht anwendbar, weil sie zu Schwierigkeiten führt, und widerspricht überdies der Zielvorstellung nach Gleichstellung und Gleichbehandlung von Soldaten und Angehörigen des Milizstandes bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben in der Milizarmee.

V. Schaffung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für die
Fahrtkostenvergütung bei der freiwilligen Milizarbeit

Gesetzliche Grundlage : Ein Anspruchsgrundlage fehlt sowohl im derzeit gültigen Wehrgesetz als auch im geplanten Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988

Ziel der Erweiterung :

* Ersatz der Fahrtkosten bei der freiwilligen Milizarbeit

Vorschlag der Erweiterung :

Dem § 41 b wäre als neuer Absatz anzufügen :

"Soldaten und Angehörige des Milizstandes haben bei den Übungs- und Einsatzvorbereitungen ihrer Einsatzorganisation sowie bei Erfüllung der ihnen dabei übertragenen, notwendigen Anordnungen einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten."

Begründung :

Ein Milzбатаillon setzt sich aus Angehörigen zusammen, die im gesamten Gebiet eines Bundeslandes wohnen oder sogar aus mehreren Bundesländern kommen und daher zur Ort der Milizveranstaltung oft beträchtliche Wegstrecken einschließlich der damit verbundenen Fahrtkosten in Kauf nehmen müssen.

Ein Beispiel aus der Praxis : Ein Angehöriger des Milizstandes wohnt in Wien und ist bei einem Bатаillon in Amstetten oder in Eisenstadt eingeteilt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Milizfunktion fährt er in seiner Freizeit auf eigene Kosten nach Amstetten oder Eisenstadt.

Nochmals : Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt freiwillig , unentgeltlich und in der Freizeit, aber dafür auf eigene Kosten. Das ist ein Zustand, der jeder sozialen Gerechtigkeit widerspricht und auf Dauer untragbar ist, weil er das Prinzip der Freiwilligkeit mißbraucht.

Ein Angehöriger des Milizstandes, der sich freiwillig in seiner Freizeit unentgeltlich für seinen Zweitberuf "Miliz" engagiert und damit mehr als andere Mitbürger für den Dienst an der Gemeinschaft leistet, erwartet nicht, daß er dabei finanziell etwas verdient. Was ihm aber die Gemeinschaft dafür geben kann und muß, ist zumindest der Ersatz der ihm anfallenden Fahrtkosten.

VI. Änderung der Zuständigkeit der Ergänzungsbehörden

Gesetzliche Grundlage : § 19 (1) Wehrgesetz '78

"Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das - unbeschadet sonstiger Aufgaben - für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden."

Ziel der Änderung :

- * Für die Evidenthaltung und Einberufung von Milizsoldaten (beordneten Wehrpflichtigen der Reserve) sollte jenes Militärkommando allein zuständig sein, in dessen Ergänzungsbereich die Aufstellung des Milizbataillons fällt.

Vorschlag zur Änderung :

Dem § 19 (1) sollte folgender Satz eingefügt werden (Änderungen unterstrichen):

" Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das - unbeschadet sonstiger Aufgaben - für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Für die Dauer ihrer Beordnung ist für Milizsoldaten jenes Militärkommando zuständig, in dessen Ergänzungsbereich sie beordert sind. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärische Erfordernisse Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden."

Begründung :

Milizbataillone setzen sich aus Soldaten und Angehörigen des Milizstandes zusammen, die oft aus mehreren Ergänzungsbereichen kommen. Ein Beispiel : Ein Jägerbataillon wird im Burgenland aufgestellt. Die Angehörigen dieses Bataillons kommen aus Wien, Niederösterreich, der Steiermark und dem Burgenland - also aus vier Ergänzungsbereichen !

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 17

Das führt in der Praxis zu einer verwaltungsmäßigen Mehrbelastung für alle betroffenen Personen und Dienststellen.

Grundsätzlich ist für einen Angehörigen des Milizstandes für alle Angelegenheiten, die sich aus seiner Milizfunktion ergeben, das für sein Milizbataillon (Milizeinheit) zuständige mobverantwortliche Kommando, meistens ist das das Landwehrstammregiment, zuständig.

Das mobverantwortliche Kommando muß sich bei der administrativen Abwicklung der Milizarbeit zwischen den Truppenübungen sowie überhaupt bei allen Personal-Angelegenheiten von Wehrpflichtigen, die sich aus deren Milizfunktionen ergeben, an mehrere Militärkommanden statt an ein einziges wenden. Das führt zu einer beachtlichen Mehrbelastung in der Verwaltungstätigkeit. (Beispiel Einberufung zu kurz-fWÜ : Übersendung der entsprechenden Teilnahmelisten - aufgeschlüsselt nach den Bundesländern der Wehrpflichtigen - an die verschiedenen Militärkommanden, die Einberufung erfolgt ebenfalls durch verschiedene Militärkommanden usw)

Die betroffenen Dienststellen der Militärkommanden sind nicht nur für die administrative Abwicklung der Einberufung und Evidenzhaltung der Milizsoldaten verantwortlich, die in ihrem Ergänzungsbereich beordert sind, sondern zusätzlich auch für jene, die zwar in ihrem Ergänzungsbereich gehören, aber in einem anderen Bundesland beordert sind.

Die Festlegung der Zuständigkeit, wonach nur noch ein Militärkommando für die Angehörigen eines Milizbataillons verantwortlich sein soll, bringt für alle betroffenen Personen und Dienststellen eine spürbare Vereinfachung und Erleichterung bei der Erfüllung ihrer verwaltungsmäßigen Aufgaben.

VII. Entfall der Aufschubmöglichkeit für Wehrpflichtige, die einem Hochschulstudium obliegen

Gesetzliche Grundlage : § 37 Abs. 6 lit. b Wehrgesetz '78 :

"Tauglichen, die

b) einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten "

Ziel der Änderung :

- * Ersatzlose Streichung des Aufschubes für Wehrpflichtige, die einem Hochschulstudium unterliegen.

Vorschlag zur Änderung :

Ersatzlose Streichung

Begründung :

Auf Grund der sinkenden Jahrgangszahlen entstehen dem Bundesheer in den kommenden Jahren erhebliche Personal- und Organisationsprobleme. So verringert sich die Zahl der stellungspflichtigen Wehrpflichtigen bis zum Jahr 1995 um ein Drittel der Zahl des Jahres 1985. Konkret : Die Zahl der Stellungspflichtigen geht von ca 65.000 im Jahre 1985 auf ca 43.000 im Jahre 1995 zurück.

Ein Ziel des Wehrrechts-Änderungsgesetzes 1988 ist es, durch Maßnahmen im wehrrechtlichen Bereich die Voraussetzungen für den Ausgleich der geringeren Anzahl von Wehrpflichtigen zu schaffen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Wegfall der Aufschubmöglichkeiten für Wehrpflichtige zu sehen, die einem Hochschulstudium obliegen. Die Zahl der pro Jahr einzuberufenden Wehrpflichtigen würde sich dadurch erhöhen.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß bereits jetzt viele Wehrpflichtige nach Beendigung ihres Studiums erhebliche Schwierigkeiten haben, einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten, weil als Aufnahmebedingung die Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes gefordert wird.

Zur Vermeidung von Härten - wenn ein vorübergehend untauglicher Maturant in der Zwischenzeit mit einem Hochschulstudium beginnt und dem daher nach Erlangung der vollen Tauglichkeit eine Einberufung zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Nachteile bringen würde - kann die Möglichkeit einer befristeten Befreiung von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes (§ 37 Abs 2) in Anspruch genommen werden.

VIII. Verpflichtung zur Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten für jene Wehrpflichtigen, die nicht die volle Eignung zum Dienst in der Einsatzorganisation aufweisen.

Gesetzliche Grundlagen : § 15 in der geänderten Fassung regelt die Eignung zum Dienst im Bundesheer neu. Danach ist die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung eine der Voraussetzungen zur Einberufung zum Bundesheer.

Ziel der Ergänzung :

- * Wehrpflichtige, die nicht die volle körperliche und geistige Eignung zum Dienst in der Miliz aufweisen, sollen kraft Gesetzes einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs.3) ableisten.

Vorschlag zur Ergänzung :

Dem § 28 Abs.3 wäre folgender Absatz neu anzufügen :
"Wehrpflichtige, die nicht die volle körperliche oder geistige Eignung zum Dienst in der Einsatzorganisation aufweisen, leisten einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten."

Begründung :

Der Dienst in der Milizarmee erfordert die volle körperliche und geistige Eignung der Angehörigen des Milizstandes. Im Hinblick auf die im Schnitt zwanzig Jahre dauernde Beordnung und Übungspflicht muß diese Eignung bereits zu Beginn der Ableistung des Grundwehrdienstes gegeben sein.

Die Erfahrungen zeigen, daß in den letzten Jahren eine Verschiebung der Gründe für die Nicht-Teilnahme an Truppenübungen eingetreten ist. Dominierte noch vor Jahren die Zahl der Befreiungen, so ist heute die Dienstunfähigkeit der Hauptgrund, warum Angehörige des Milizstandes bei den Truppenübungen fehlen.

Die Ursache dafür dürfte - abgesehen von den Fällen der Dienstunfähigkeit auf Grund der Folgen von Freizeitunfällen - vor allem im großen Andrang zum sechs Monate Grundwehrdienst zu Beginn der 70er Jahre liegen. Damals leisteten vielfach auch Wehrpflichtige einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten und wurden dadurch übungspflichtig, die nicht die volle Eignung zum Dienst in der Miliz aufwiesen.

In der Folge verschlechterte sich ihre mangelnde Eignung, die zu häufiger Dienstunfähigkeit bei Truppenübungen führt. Anders ausgedrückt : Wer z.B. bereits mit 18 Jahren stark kurzsichtig ist, -

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 20

wird mit 30 Jahren wahrscheinlich bereits an einer so starken Kurzsichtigkeit leiden, daß er untauglich zum Dienst in der Miliz ist.

Im § 28 (1) wird nun festgelegt, daß der Grundwehrdienst sechs Monate dauert. Der Gesetzgeber räumt im § 28 (3) den Wehrpflichtigen die Möglichkeit ein, einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten abzuleisten, vorausgesetzt das Bundesheer nimmt seine Verpflichtungserklärung an.

Das bedeutet, daß das Bundesheer bestimmen kann, wer einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten leisten kann, nicht aber umgekehrt, wer einen acht Monate dauernden Grundwehrdienst leisten kann.

Die Novellierung der gegenständlichen Bestimmung zielt darauf ab, auch Wehrpflichtige, die bisher untauglich waren, zu Verwendungen im Bundesheer, vorallem im Bereich der Systemerhaltung, heranzuziehen.

Zur Vermeidung von allfälligen Schwierigkeiten im Falle einer Verweigerung der Verpflichtungserklärung zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten durch die betroffenen Wehrpflichtigen sollte die Rechtslage dahingehend geändert werden, daß

"Wehrpflichtige, die bereits zum Zeitpunkt der Stellung nicht diese volle körperliche und geistige Eignung aufweisen, kraft Gesetzes zur Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten verpflichtet werden."

Wahl der Soldatenvertreter für Zeitsoldaten nach der
Zugehörigkeit zu Grundwehrdienern, Chargen, Unteroffizieren
und Offizieren.

Gesetzliche Grundlage : § 47 (1) und (2) des geplanten Wehrrechts-Änderungsgesetzes sehen vor, daß Grundwehrdiener und Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr in jeder Einheit aus ihrem Kreis gemeinsam einen Soldatenvertreter wählen (§ 47 Abs. 1) bzw Zeitsoldaten mit einem längeren Verpflichtungszeitraum aus ihrem Kreis Soldatenvertreter wählen und zum Kommandanten ihres Truppenkörpers entsenden (§ 47 Abs.2).

Ziel der Änderung :

- * Trennung der Soldatenvertreter für Grundwehrdiener von denen für die Zeitsoldaten
- * Vermeidung von Interessenskollisionen durch Wahl der Soldatenvertreter für Zeitsoldaten nach der Zugehörigkeit zu Chargen, Unteroffizieren und Offizieren

Begründung :

Eine echte Interessenskollision liegt vor, wenn die Bestimmung des § 47 Abs. 1 in der vorliegenden Fassung in Kraft treten würde. Die Zeitsoldaten gehören als Chargen, Unteroffiziere und Offiziere zum Kader, die Grundwehrdiener zu den Mannschaften. In der Praxis müßte z.B. ein Grundwehrdiener die Interessen des Zeitsoldaten-Kaders wahrnehmen, ohne über die erforderlichen Kenntnisse der Angelegenheiten von Zeitsoldaten zu verfügen. Im umgekehrten Fall muß ein Zeitsoldat auf der einen Seite als Vorgesetzter die Interessen des Dienstes vertreten, auf der anderen Seite als gewählter Soldatenvertreter die Interessen der untergebenen Grundwehrdiener wahrnehmen.

Auf Grund dieser Interessenskollision ist diese vorgesehene Bestimmung in der Praxis eines Kompanie-Alltages nicht anwendbar.

In Gesprächen mit den Fachleuten des Milizverbandes versicherten Vertreter der Zeitsoldaten glaubhaft, daß es durch die unterschiedliche Interessenslage für Chargen, Unteroffizieren und Offiziere durch die vorgesehene Wahl eines gemeinsamen Soldatenvertreter zum Kommandanten des Truppenkörpers in der Praxis zu Schwierigkeiten kommen könnte.

Der Milizverband Österreich schlägt daher vor, die vorgesehenen Bestimmungen nochmals zu überprüfen und bei den Beratungen die Vertreter der betroffenen Zeitsoldaten einzubinden.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 22

WEHRRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1988

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1988

**Stellungnahme und Vorschläge zur Aufnahme
in das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988**

Der Milizverband Österreich stimmt den geplanten Änderungen des Heeresgebührengesetzes zu und schlägt darüberhinaus die Aufnahme folgender Bestimmungen vor :

- IX. Verwaltungsvereinfachungen durch Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen**
- X. Entfall der Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten**
- Einführung von Leistungsprämien für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen
 - Erhöhung der Dienstgradzulagen für Wehrpflichtige ab dem Dienstgrad Korporal
- XI. Abgeltung der nachweisbaren finanziellen Nachteile von Angehörigen des Milizstandes bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.**
- XII. Neuregelung der Ausbezahlung der Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen**

IX. Verwaltungsvereinfachungen durch Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen

Gesetzliche Grundlage : § 3 (2) HGebG :

"Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die

a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S

b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 45 S, im siebenten und achten Monat, 60 S,

c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 60 S

d) eine Kaderübung leisten, 60 S

e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs 2 des WG '78 leisten 70 S

2. für Offiziere 75 S

Ziel der Änderung :

- * Verwaltungsvereinfachungen im Wirtschaftsdienst durch die Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen
- * Zur Vermeidung von Benachteiligungen sollen die Dienstgradzulagen aliquot erhöht werden

Vorschlag zur Änderung :

Der § 3(2) hätte daher zu lauten (Änderungen unterstrichen) :

"Das Taggeld beträgt für alle Wehrpflichtigen 45.- S "

Begründung :

Die derzeitige Gesetzeslage sieht sieben verschiedene Beträge für das Taggeld vor.

Diese Situation führt bei Truppen- und Kaderübungen zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und zu teilweise grotesken, sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Wehrpflichtigen.

Bei einer zehntägigen Übung nehmen Milizsoldaten teil, die in dieser Zeit

- * eine Kaderübung, oder
- * eine Kader- und eine Truppenübung oder
- * eine freiwillige Waffenübung

leisten.

Zu welcher grotesken Ungleichbehandlung von Milizsoldaten die verschiedenen Ansprüche auf das Taggeld in der Praxis führt, sei am Beispiel von drei Wachtmeistern angeführt :

Wachtmeister A. ist truppen- und kaderübungspflichtig und erhält für vier Tage Kaderübungen (Vorstaffelung) 240.- S und für sechs Tage Truppenübungen 270.- S, zusammen also 510.- S.

Wachtmeister B ist nicht truppen-, aber kaderübungspflichtig und leistet in den zehn Tagen daher Kaderübungen. Er erhält 600.- S.

Wachtmeister C. ist weder kader- noch truppenübungspflichtig und bekommt für zehn Tage freiwilliger Waffenübungen 450.- S.

Diese unterschiedlichen Beträge führen zusätzlich zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Berechnung und Ausbezahlung, da diese auf verschiedenen Verrechnungsposten verrechnet werden müssen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bei der Behandlung der gebührenrechtlichen Angelegenheiten bei Truppenübungen sowie überhaupt im Wirtschaftsdienst sollte daher für das Taggeld nur ein Betrag in der Höhe wie bisher von derzeit 45.- S festgelegt werden.

Die daraus entstehende Nachteile für bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen können durch eine aliquote Erhöhung der Dienstgradzulagen ausgeglichen werden.

Das erhöhte Taggeld, das Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, für den siebenten und achten Monat gebührt, sollte ersatzlos gestrichen werden. Das brächte Einsparungen in der Höhe von ca 29 Millionen S.

Die Benachteiligung für Wehrpflichtige, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, kann durch eine aliquote Erhöhung der Monatsprämie ausgeglichen werden.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 26

X. Entfall der Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten

- Einführung von Leistungsprämien für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen

- Erhöhung der Dienstgradzulagen für Wehrpflichtige ab dem Dienstgrad Korporal

Gesetzliche Grundlagen : § 5 (1) Z 2. HGebG :

"2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bis zum Ende des sechsten Monats in der Höhe von.....180 S für den siebenten und achten Monat in der Höhe von je.....870 S "

Ziel der Änderung :

- * Einführung von Leistungsprämien für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen,
- * Entfall der erhöhten Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten.

Vorschlag zur Änderung :

Die Ziffer 2 des Abs 1 sollte gestrichen werden und an dieser Stelle eingefügt werden (Änderungen unterstrichen) :

"Wehrpflichtige, die...
2. sich einer Ausbildung für eine Kaderfunktion unterziehen und diese erfolgreich abgeschlossen haben, gebührt eine Leistungsprämie von 3.000.- S für jenen positiv absolvierten Abschnitt dieser Kaderausbildung.

Begründung :

Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monate ableisten, haben beträchtliche Vorteile gegenüber jenen Wehrpflichtigen, die in sechs Monaten für Funktionen in der Milizarmee ausgebildet werden.

Sie brauchen nach dem Ende ihres Grundwehrdienstes keinerlei Wiederholungsübungen leisten, was ihnen bei der Bewerbungen um einen Arbeitsplatz ohne Zweifel Vorteile bringt.

Angehörige des Milizstandes hingegen leisten regelmäßig ihre Truppen- und/oder Kaderübungen und sind somit wichtige Träger der

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 27

militärischen Landesverteidigung. Sie müssen überdies häufig mit Problemen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz durch ihr regelmäßiges Einrücken zu den Wiederholungsübungen rechnen.

Die erhöhten Monatsprämien und das erhöhte Taggeld für die letzten beiden Monate waren anfangs der 70er Jahre, als ein Ansturm auf den Grundwehrdienst von sechs Monaten zu verzeichnen war, ein zusätzlicher Anreiz für die Wehrpflichtigen, einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten abzuleisten.

Seit dieser Zeit hat sich der Trend umgekehrt. Von den ca 43.000 Wehrpflichtigen, die jährlich zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, leisten ca 34.400 oder 80 Prozent einen Wehrdienst in der Dauer von acht Monaten. Die angehenden Milizsoldaten sind mit ca 20 Prozent oder 8.600 Mann klar in der Minderheit

Somit haben diese finanziellen Anreize zum sogenannten "Durchdienen" ihre Regulativ-Wirkung längst verloren.

Diese finanziellen Anreize kosten dem Bundesheer aber alleine an Monatsprämien nahezu 60 Millionen S pro Jahr, mit dem erhöhten Taggeld zusammen fast 90 Millionen S !

Nach Ansicht des Milizverbandes Österreich sollten diese finanziellen Anreize für das "Durchdienen" (Monatsprämien, erhöhtes Taggeld) gestrichen und diese finanziellen Mitteln durch Umwidmung für finanzielle Anreize für Angehörige des Milizstandes, insbesondere für die Kaderausbildung, verwendet werden.

Aus diesem Grund sollten

1. die Dienstgradzulagen ab Korporal um monatlich 900.- S angehoben werden. Durch diese Erhöhung wird die Arbeit des Milizkadern entsprechend gewürdigt und honoriert.
2. Angehörige des Milizstandes, die sich einer Kaderausbildung unterziehen, Leistungsprämien in der Höhe von 3.000.- S für jeden positiv absolvierten Abschnitt dieser Ausbildung erhalten.

Nochmals : Diese Leistungsprämien sollten jenen Wehrpflichtigen gebühren, die sich der erforderlichen Kaderausbildung unterziehen und einen Abschnitt dieser Ausbildung etwa den Miliz-Unteroffiziers-Kurs 1 oder 2, EF-Ausbildung usw. positiv abschließen.

Die Erhöhung der Dienstgradzulagen und die Einführung der Leistungsprämien sind aufkommensneutral, da sie durch eine finanzielle Umschichtung auf Grund des Entfalles der Monatsprämien und des erhöhten Taggeldes für die Acht-Monate-Diener finanziert werden können.

XI. Abgeltung der nachweisbaren finanziellen Nachteile von Angehörigen des Milizstandes bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.

Gesetzliche Grundlage : Eine diesbezügliche Bestimmung fehlt sowohl im derzeit gültigen HGebG als auch im geplanten Wehrrechtsänderungs-Gesetz.

Ziel der Einführung :

- * Schaffung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage zur Abgeltung aller nachweislichen finanziellen Nachteile bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.

Vorschlag zur Erweiterung :

Dem § 36 HGebG sollte ein neuer Absatz beigefügt werden :

"Angehörige des Milizstandes haben Anspruch auf Ersatz aller finanziellen Nachteile, die ihnen nachweislich und ursächlich durch die Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen entstehen."

Begründung :

Die §§ 36 ff HGebG regeln die Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge bei der Ableistung von Truppen-, Kader- und außerordentlichen Übungen.

Danach gelten für Öffentliche Bedienstete des Bundes bzw des Landes Salzburg sowie bestimmter Gemeinden bzw Gemeindeverbänden eine Gehaltsfortzahlung. Bei unselbstständig Erwerbstätigen der Wirtschaft ersetzt das Bundesheer das entgangene Gehalt.

In der Praxis aber kommt es immer wieder vor, daß bestimmte Zulagen zum Gehalt mangels gesetzlicher Grundlagen nicht ersetzt werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebühren einem Bundesbediensteten bei der Ableistung von Truppen- und Kaderübungen nur jene Zulagen, die regelmäßiger Bestandteil des Gehaltes sind.

Anders ausgedrückt : Ein Bundeslehrer z.B. hat zu seinem Grundgehalt eine Mehrdienstleistungszulage, die nicht regelmäßiger Bestandteil seines Gehaltes sind. Wenn nun der Bundeslehrer zu einer Truppen- oder Kaderübung kraft Gesetzes einrücken muß, gewährt sein Dienstgeber, der Bund, wohl eine Gehaltsfortzahlung, stellt aber die Ausbezahlung der Mehrdienstleistungszulage ein, weil diese ja nicht fixer Bestandteil seines Gehaltes ist.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 29

Das Heeresgebührenamt, wiederum eine Dienststelle des Bundes, ist für den Bundeslehrer gar nicht zuständig, weil für Öffentlich Bedienstete des Bundes eine Gehaltsfortzahlung vorgesehen ist und daher für Abgeltung jede gesetzliche Grundlage fehlt.

Auf der Strecke bleibt der Bundeslehrer, der seinen staatsbürgerlichen Pflichten entsprechend kraft Gesetzes zu einer Truppen- oder Kaderübung eingerückt ist und dafür mit dem Verlust seiner Mehrdienstleistung "belohnt" wurde.

Ähnliche Probleme gibt es auch bei den unselbstständig Erwerbstätigen in der Wirtschaft. Außerdem gibt es immer wieder Fälle, wo Angehörige des Milizstandes finanzielle Einbußen erleiden, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Ableistung von Truppen- oder Kaderübungen stehen. Zum Beispiel die Schichtarbeiter.

Ein Schichtarbeiter kann die Nachtschicht am Sonntag nicht mehr "fahren", weil diese erst am Montag endet. Ab 0000 Uhr des Montages ist er nämlich bereits Soldat, sodaß ihn sein Dienstgeber von der Nachtschicht abmeldet. Am Samstag ist genauso. Der Schichtarbeiter kann die Samstag-Sonntag-Schicht noch nicht "fahren", weil er noch Soldat ist. In jedem der beiden Fälle erleidet der Schichtarbeiter jeweils einen Verlust von ca 1.400.- S brutto, den ihm auch das Bundesheer nicht ersetzt.

Ein selbstständig Erwerbstätiger muß auf Grund eines Werkvertrages mit einem Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Leistung erbringen. Dieser Zeitpunkt überschneidet sich mit dem Termin einer Truppenübung, zu der er kraft Gesetzes einberufen wurde. In der Folge kommt es zur einvernehmlichen Kündigung des Werkvertrages, weil der selbstständig Erwerbstätige seine Leistung nicht erbringen kann, weil er eben einrücken muß.

Das Bundesheer aber kann ihm den entstehenden, beträchtlichen finanziellen Nachteil nicht ersetzen, weil der Werkvertrag zum Zeitpunkt der Truppenübung eben wegen der gesetzlichen Verpflichtung bereits aufgelöst war.

Das Kernproblem in all diesen angeführten Beispielen - auf einen kurzen Nenner gebracht - lautet : Ein Staatsbürger erhält vom Staat kraft Gesetzes einen Befehl, gegen den er sich nicht zur Wehr setzen kann. Er muß kraft Gesetzes einrücken. Dafür aber erleidet er noch durch den Staat zusätzlich erhebliche finanzielle Einbußen.

Das ist in Zeiten, in denen soviel über Staats- und Demokratieverdrossenheit geredet wird, staatspolitisch bedenklich und rechtlich unhaltbar !

Die saubere Lösung kann daher nur sein, daß das Bundesheer in all diesen Fällen für die finanziellen Nachteile der betroffenen Angehörigen des Milizstandes aufkommt.

XII. Neuregelung der Ausbezahlung der Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen

Gesetzliche Grundlagen : § 42 (1) lit.1 HGebG :

"Die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs 1 ist 1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bei der Entlassung aus diesem Präsenzdienst

....auszubezahlen."

Ziel der Änderung :

- * Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung, Pauschalentschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen auch auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland überweisen zu können.

Vorschlag für die Änderung :

Der § 42 ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen) :

"Die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs 1 ist 1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst auszuzahlen oder auf eine Konto des Wehrpflichtigen bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen."

Begründung :

In den Fällen der außerordentlichen Übungen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 2 (1) lit.a tritt bei den Fragen der Entschädigungszahlungen die Bezirksverwaltungsbehörde an die Stelle des Heeresgebührenamtes, in deren Wirkungsbereich der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz hat. Die Überweisung erfolgt dann auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland bzw an eine vom Wehrpflichtigen als Bezugsberechtigte bestimmte Person.

Im Sinne der Vorbereitung einer Mobilmachung sollte dem Bundesheer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Überweisung der Pauschalentschädigung auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland durchführen zu können.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 31

WEHRRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1988

HEERESDISZIPLINARGESETZ

**Stellungnahme zur Aufnahme
in das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988**

XIII. Zulassung von Verteidigern, die dem Milizstand angehören, bei
Disziplinarverfahren gegen Angehörige des Milizstandes

Gesetzliche Grundlage : § 29 Heeresdisziplinalgesetz :

(1) "Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch

1. einen Soldaten oder
2. einen Beamten oder Vertragsbediensteten,
der nicht Soldat ist,

jeweils erteilt werden. Eine Verteidigung durch andere Personen ist nicht zulässig.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall sind Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet."

Ziel der Erweiterung :

- * Zulassung eines Verteidigers, der Angehöriger des Milizstandes ist

Vorschlag zur Erweiterung :

Der § 29 HDG sollte wie folgt erweitert werden (Änderungen unterstrichen) :

"Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch

1. einen Soldaten oder
2. einen Beamten oder Vertragsbediensteten,
der nicht Soldat ist,

3. einen Angehörigen des Milizstandes

jeweils erteilt werden. Eine Verteidigung durch andere Personen ist nicht zulässig.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall sind Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, sowie Angehörige des Milizstandes zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet."

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 - Stellungnahme

SEITE: 33

Begründung :

Im § 29 HDG werden die Modalitäten der Verteidigung im Kommissionsverfahren geregelt. Abgesehen von der Ungleichheit gegenüber den Soldaten des Dienststandes ist es dem Angehörigen des Milizstandes derzeit unmöglich, sich von einem Angehörigen seines Standes verteidigen zu lassen.

Die Änderung des § 29 HDG im o.a. Sinn läßt einen Verteidiger zu, der mit den Eigenheiten des Milizstandes bestens vertraut ist. Einem fairen Verfahren ist damit wesentlich gedient.